

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang

„Sozialmanagement (berufsbegleitend)“

an der Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften

Lesefassung unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 12. Juli 2019

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Akademischer Grad
- § 4 Studienvoraussetzungen, Qualifikation
- § 5 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise
- § 6 Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 7 Anwendungskompetenz und Lehrprobe
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote
- § 10 Fachstudienberatung
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften (APO) in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Bachelor-Studiengangs „Sozialmanagement (berufsbegleitend)“ ist die Vermittlung wissenschaftlich fundierter Managementkompetenzen in den Berufsfeldern der außerschulischen Elementar- und Primärpädagogik sowie der Heilpädagogik. ²Er soll die Studierenden befähigen, mit wissenschaftlichen Methoden Managementaufgaben in diesen Berufsfeldern zu analysieren, selbstständig praxisgerechte Lösungen zu entwickeln und diese umzusetzen.
- (2) ¹Der Studiengang baut auf einem Abschluss einer Fachakademie oder Fachschule für Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege oder Heilpädagogik auf und geht davon aus, dass die Studierenden eine dazu passende Tätigkeit ausüben. ²Der Studiengang erweitert und vertieft die in Ausbildung und Beruf erworbenen Kompetenzen mit wissenschaftlichem Anspruch.
- (3) ¹Mit der Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine qualifizierte Berufstätigkeit notwendigen Kompetenzen erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten. ²Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Akademischer Grad

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt elf Studiensemester.
- (2) Der Studiengang gliedert sich inhaltlich in vier Modulbereiche mit unterschiedlichen Kompetenzschwerpunkten, die sich ihrerseits in weitere Module unterteilen.
 1. ¹Der Modulbereich Fachliche Grundlagen führt die Studierenden in das Grundwissen zentraler Handlungsfelder der Sozialwirtschaft ein. ²Er umfasst Module, deren Kompetenzen auf einem qualifizierten Abschluss einer Fachschule für Heilerziehungspflege oder einer Fachakademie für Sozialpädagogik aufbauen (Anrechnungsmodule) und ergänzt diese um hochschulische Grundlagenmodule.
 2. Der Modulbereich Fachliche Vertiefungen erweitert und vertieft vorwiegend fachliche und methodische Kompetenzen des Sozialmanagements.
 3. Der Modulbereich Schlüsselkompetenzen und Persönlichkeitsentwicklung umfasst wissenschaftliche, soziale und fachliche Kompetenzen, die für das Sozialmanagement von Bedeutung sind.
 4. Der Modulbereich Anwendungskompetenzen dient der Anwendung und Erweiterung dieser Kompetenzen in der praktischen Tätigkeit, der angewandten Praxisforschung sowie in Praxisprojekten.
 5. Die wissenschaftliche Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

- (3) ¹Der zeitliche Ablauf ist auf die Kompetenzschwerpunkte abgestimmt: ²Studienabschnitt I umfasst regelmäßig den Kompetenzerwerb im Rahmen einer vorangegangenen Ausbildung an einer Fachschule oder Fachakademie. ³Studienabschnitt II beginnt mit dem vierten Fachsemester und ist das eigentliche berufsbegleitende Studium. ⁴Studienabschnitt III beinhaltet die Bachelorarbeit.
- (4) Bei erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B. A.“ verliehen.

§ 4

Studienvoraussetzungen, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium im Studiengang „Sozialmanagement (berufsbegleitend)“ sind:
1. die Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule in Bayern
 2. ein Abschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie oder Fachschule für Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege oder Heilpädagogik im Anschluss an eine entsprechende Berufsausbildung von mindestens dreijähriger Dauer.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission des Studiengangs.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

- (1) Module umfassen im Regelfall eine oder zwei Lehrveranstaltungen, zu denen ein gemeinsamer Leistungsnachweis (Modulprüfung) zu erbringen ist.
- (2) ¹Für den erfolgreichen Abschluss von Modulen werden Leistungspunkte gemäß dem Europäischen Credit Transfer System (ECTS) vergeben. ²Der Studiengang umfasst insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte.
- (3) ¹Pro Semester sind bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen. ²Ein Leistungspunkt entspricht einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. ³Beides berücksichtigt einerseits die durch die Berufstätigkeit eingeschränkte für das Studium verfügbare Zeit und andererseits den Kompetenzerwerb im Rahmen der Berufstätigkeit. ⁴Unterstützt wird das berufsbegleitende Studium durch begleitende sowie vor- und nachbereitende Strukturen, insbesondere auch E-Learning-Angebote.
- (4) ¹Die Module und Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der Leistungspunkte (ECTS), die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung festgelegt. ²Soweit diese keine abschließenden Bestimmungen enthält, trifft die weiteren Festlegungen das Modulhandbuch.
- (5) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind weitere Module aus dem Studienangebot der Wilhelm Löhe Hochschule. ²Das Modulhandbuch regelt Art und Umfang der Wahlpflichtmodule. ³Die Anlage enthält einen Katalog von Wahlpflichtmodulen. ⁴Die Prüfungskommission des Studiengangs kann weitere Wahlpflichtmodule zulassen.

§6

Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) ¹Der Studiengang umfasst Module im Umfang von 70 ECTS-Leistungspunkten, für die Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden, die regelmäßig außerhalb des Hoch-

schulwesens im Rahmen einer der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten Ausbildungen erworben werden. ²Diese Module sind in der Modulübersicht der Anlage als Anrechnungsmodule gekennzeichnet.

- (2) Zuständig für die Anrechnung ist die Prüfungskommission des Studiengangs.
- (3) ¹Der Antrag auf Anrechnung ist mit der Bewerbung für den Studiengang einzureichen. ²Dem Anrechnungsantrag ist ein Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer Berufsausbildung (Abschlusszeugnis) der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten Ausbildungen beizufügen. ³Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden die Anrechnungsmodule ohne Note mit dem Vermerk „bestanden“ anerkannt.
- (4) ¹Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen zu anderen Modulen gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der WLH. ²Insbesondere darf auch unter Berücksichtigung der Anrechnungsmodule nicht mehr als die Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte auf der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen beruhen.

§ 7

Anwendungskompetenz

- (1) Der Modulbereich „Anwendungskompetenz“ umfasst die fachlich begleiteten praktischen Module „Sozialpädagogische Praxis“, „Praxisforschung“ sowie „Praxisprojekt Sozialmanagement“.
- (2) ¹Für das Modul „Sozialpädagogische Praxis“ sind praktische Ausbildungsinhalte anrechenbar. ²Der Nachweis ist im Zuge des Anrechnungsverfahrens von § 6 zu erbringen. ³Zuständig für die Anrechnung ist die Prüfungskommission des Studiengangs.

§ 8

Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Fachgebiet beherrschen und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden können.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann nur erfolgen, wenn mindestens 100 ECTS-Leistungspunkte in Studienabschnitt II erbracht worden sind.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer der WLH über den Prüfungsausschuss. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Die Studierenden können das Thema der Bachelorarbeit mit Einverständnis der Prüferin oder des Prüfers bis sechs Wochen nach dem Ausgabetag präzisieren. ⁴Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf zwölf Wochen nicht überschreiten. ⁵Bei von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen ist auf Antrag der Studierenden bei der Prüfungskommission und nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen zu verlängern. ⁶Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Bachelorarbeit ist zweimal in Maschinenschrift, gebunden und paginiert sowie als PDF-Dokument einzureichen. ³Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ⁴Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde.
- (5) ¹Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der vom Prüfungsausschuss bestellt wird. ²Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen

nach Abgabe der Bachelorarbeit vorliegen. ³Sofern die Prüferin oder der Prüfer kein Hochschullehrer der WLH ist oder sofern die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird, ist die Arbeit durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten, die oder der Hochschullehrer der WLH ist und vom Prüfungsausschuss bestellt wird. ⁴In diesem Fall ist ein drittes Exemplar der Bachelorarbeit einzureichen. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung durch die beiden Prüferinnen oder Prüfer wird die Note auf Basis des Durchschnitts der Noten der beiden Prüferinnen oder Prüfer gebildet; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) ¹Die Studierenden haben das Recht, das Thema einmal ohne Angabe von Gründen zurückzugeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 9

Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
1. in allen nach Anlage 1 für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Modulen einschließlich der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg“ und/oder „bestanden“ erzielt wurde und
 2. insgesamt 210 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Zum Prüfungsgesamtergebnis tragen die Noten aller Module mit dem Gewicht der zugeordneten Leistungspunkte bei. ²Abweichend davon gehen die Anrechnungsmodule des Studienabschnitts I nicht in das Prüfungsgesamtergebnis ein.

§ 10

Fachstudienberatung

- (1) Studierende, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Studienabschnitts II ohne die Anrechnungsmodule weniger als 20 ECTS erbracht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 11

Prüfungskommission

- (1) Für den Studiengang „Sozialmanagement“ wird eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (3) Für die Aufgabenzuweisung gilt § 3 der APO.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/20 im ersten Studiensemester aufnehmen.
- (2) Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang zu einem früheren Zeitpunkt begonnen haben, können bis 1. November 2019 wählen, ob sie nach der geänderten Studienordnung studieren wollen. Bisherige Studienleistungen sind entsprechend anzuerkennen. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an das Prüfungsamt zu stellen.
- (3) Studierende im Studiengang Sozialmanagement (B.A.), für die diese Satzung nicht gilt, schließen das Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialmanagement (berufsgeleitend) vom 05.04.2019, Einvernehmen erteilt durch Schreiben vom 05.03.2019 (R.3-H6434.3.11/2/3), ab.

**Anlage: Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang
„Sozialmanagement (berufsbegleitend)“**

Modul-Nr.	Modultitel Lehrveranstaltung	Prüfung	Art	SWS (Std.)	ECTS
1	Fachliche Grundlagen				
SOM11	Entwicklung und Gestaltung professioneller Identität	Klausur (120 Min.)	PM A*	-	10
SOM12	Wahrnehmung und Förderung individueller Lebenswelten	Klausur (120 Min.)	PM A*	-	10
SOM13	Identifikation und Gestaltung sozialer Kontexte	Klausur (120 Min.)	PM A*	-	10
SOM14	Gestaltung pädagogischer Beziehungen	Klausur (120 Min.)	PM A*	-	10
SOM15	Gestaltung sozialpädagogischer Handlungsräume	Klausur (120 Min.)	PM A*	-	10
SOM16	Theorien und Modelle der Sozialpädagogik 1) Theorien und Modelle der Sozialpädagogik	Mündlich (15 Min.)	PM S	2,5	5
SOM17	Soziologie und Psychologie 1) Soziologie und Psychologie	Klausur (60 Min.)	PM WS	3,0	5
SOM18	Sozialwirtschaft 1) Sozialwirtschaft	Klausur (60 Min.)	PM S	2,5	5
SOM19	Management sozialer Einrichtungen 1) Management sozialer Einrichtungen	Portfolio (20 S.)	PM WS	3,0	5
2	Fachliche Vertiefungen				
SOM20	Strategisches Management 1) Strategisches Management	Klausur (60 Min.)	PM S	2,5	5
SOM21	Rechnungswesen und Finanzierung 1) Rechnungswesen und Finanzierung	Klausur (60 Min.)	PM WS	3,0	5
SOM22	Personalmanagement und Coaching 1) Personalmanagement und Coaching	Mündlich (15 Min.)	PM WS	3,0	5
SOM23	Recht 1) Recht	Klausur (60 Min.)	PM V	3,5	5
SOM24	Projektmanagement 1) Projektmanagement	Portfolio (20 S.)	PM WS	3,0	5
SOM25	Qualitätsmanagement 1) Qualitätsmanagement	Klausur (60 Min.)	PM V	3,5	5
SOM26	Prozesse und Dokumentation 1) Prozesse und Dokumentation	Referat (15 Min.)	PM S	2,5	5
SOM27	Sozialpädagogische Methoden 1) Sozialpädagogische Methoden	Performanz (15 Min.)	PM S	2,5	5
SOM28	Supervision 1) Supervision	Portfolio (20 S.)	PM S	2,5	5
SOM29	Angehörigenarbeit und soziale Unterstützung 1) Angehörigenarbeit und soziale Unterstützung	Performanz (15 Min.)	PM S	2,5	5
SOM30	Current Issues 1) Current Issues	Referat (15 Min.)	PM S	2,5	5
SOM98	Wahlvertiefung I (siehe Liste)		WP		5
SOM99	Wahlvertiefung II (siehe Liste)		WP		5

Modul-Nr.	Modultitel Lehrveranstaltung	Prüfung	Art	SWS (Std.)	ECTS
3	Schlüsselkompetenzen und Persönlichkeitsentwicklung				
SOM31	Wissenschaftliches Arbeiten und EDV 1) Wissenschaftliches Arbeiten und EDV	Portfolio (20 S.)	PM WS	3,0	5
SOM32	Ethik in der Sozialwirtschaft 1) Ethik in der Sozialwirtschaft	Essay	PM S	2,5	5
SOM33	Kommunikation und Konfliktmanagement 1) Kommunikation und Konfliktmanagement	Performanz (15 Min.)	PM S	2,5	5
SOM34	Teamentwicklung und Beratung 1) Teamentwicklung und Beratung	Performanz (15 Min.)	PM S	2,5	5
4	Anwendungskompetenzen				
SOM41	Sozialpädagogische Praxis	Projektarbeit	PM A*	-	20
SOM42	Praxisforschung 1) Praxisforschung	Portfolio (20 S.)	PM WS	3,0	5
SOM43	Soziale Innovationen 1) Soziale Innovationen	Referat (15 Min.)	PM S	2,5	5
SOM44	Praxisprojekt Sozialmanagement 1) Praxisprojekt Sozialmanagement	Projektarbeit	PM S	2,5	10
5	Abschlussarbeit				
SOM51	Bachelorkolloquium	Referat (15 Min.)	PM S	0,5	3
SOM52	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	PM S	2,0	12

A*: Anrechnungsmodule. Bei Anrechnungsmodulen wird der Workload angegeben.

Wahlvertiefungsmodule

Modul-Nr.	Modultitel Lehrveranstaltung	Prüfung	Art	SWS	ECTS
SOM WV1	Hospitation in der Praxis 1) Hospitation in der Praxis	Referat (15 Min.)	WP WS	3,0	5
SOM WV2	Entwicklung sozial-diakonischer Einrichtungen 1) Entwicklung sozial-diakonischer Einrichtungen	Essay	WP S	2,5	5
SOM WV3	Vertieftes Qualitätsmanagement 1) Vertieftes Qualitätsmanagement	Mündlich (15 Min.)	WP V	3,5	5
SOM WV4	Gesundheitsförderung 1) Gesundheitsförderung	Essay	WP S	2,5	5
SOM WV5	Non-Profit-Management 1) Non-Profit-Management	Essay	WP S	2,5	5
SOM WV6	Entwicklungspsychologie und Entwicklungsdiagnostik 1) Entwicklungspsychologie & Entwicklungsdiagnostik	Referat (15 Min.)	WP S	2,5	5
SOM WV7	Gesundheits- und Sozialpolitik 1) Gesundheits- und Sozialpolitik	Essay	WP WS	3,0	5
SOM WV8	Coaching 1) Coaching	Referat (15 Min.)	WP WS	3,0	5

Es sind Wahlvertiefungen im Umfang von 10 ECTS zu wählen.

Verzeichnis der Abkürzungen:

A	Anrechnungsmodul
ECTS	Leistungspunkte nach European Credit Transfer and Accumulation System
PM	Pflichtmodul
WP	Wahlpflichtmodul (Wahlvertiefung)
V	Vorlesung
S	Seminar
P	Praktikum
PP	Projektpraktikum
Ü	Übung
WS	Workshop